

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1899

65 (5.3.1899) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 65 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 5. März 1899.

Badischer Landtag.

122. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 3. März 1899.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Veder.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 10¹/₄ Uhr.
Zur Berathung steht der Gesetzentwurf betreffend die Besteuerung des Liegenschaftsverkehrs.

Berichterstatter Abg. Laub: Es sei sonst nicht seine Gewohnheit, eine Lobrede auf die Regierung zu halten, allein hier könne er nicht anders, als zunächst die Klarheit und ausgezeichnete Begründung der Vorlage hervorzuheben; landauf, landab seien alle Juristen darüber des Lobes voll. Die Vorlage wurde weniger durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch veranlaßt, als durch die vielfache Durchlöcherung des alten Accisgesetzes. Letzteres soll nun auch an das Bürgerliche Gesetzbuch angegeschlossen werden; ein Revisionsversuch vom Jahre 1890 fiel durch, weil die Regierung auf verschiedene Wünsche der Kammer bezüglich von Accisbefreiungen nicht einging, was sie diesmal that. In einer zweiten Vorlage soll auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer neu geregelt werden. In der Kommission wurde viel darüber debattirt, ob die Liegenschaftsverkehrssteuer überhaupt beibehalten werden soll oder ob sie an die Gemeinden überwiesen oder heruntergesetzt werden soll. Darüber soll jedoch in Zusammenhang mit der übrigen Steuer verhandelt werden; für heuer brauchen wir auch noch das Geld. Die Kommission schlägt zunächst vor, den Namen der Vorlage zu ändern, denn das Wort Liegenschaft komme im ganzen Bürgerlichen Gesetzbuch gar nicht mehr vor, es kennt nur Grundstücke, also möge man auch Grundstück- oder glattweg Verkehrssteuer sagen. Unter die Steuer fällt nur der entgeltliche Erwerb, nicht aber auch der Eigenthumsübergang durch Enteignung, durch Urtheile. Bisher trat mit dem Veräußerungsvertrag oder mit dem Zuschlag bei Zwangsversteigerungen der Zeitpunkt der Steuerpflicht ein, in Zukunft tritt sie erst mit dem Zeitpunkt des Eintrags in's Grundbuch, und wo ein solcher nicht erfolgt, erst nach Umlauf einer Steuerfrist von drei Monaten ein. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn das Erwerbungsgeschäft vor Ablauf dieser Frist wieder rückgängig gemacht wird.

Wenn der Erwerber das Erwerbungsgeschäft auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Rechtsabtretung bezw. Weiterveräußerung an den Dritten innerhalb dieser Frist erfolgt, so tritt die Steuerpflicht nicht für den ersten Erwerber, sondern für den Dritten ein.

Die Verkehrssteuer beträgt 2¹/₂ Proz. des gemeinen Werths (Verkaufswerths) des Gegenstandes des Erwerbs. Beim Erwerb durch entgeltliches Rechtsgeschäft werden die von dem Erwerber zum Zwecke des Erwerbs übernommenen Leistungen, beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung wird der Betrag des Meistgebots unter Hinzurechnung des Werthes der vom Erheber übernommenen Leistungen regelmäßig als dem gemeinen Werth des Gegenstandes entsprechend angesehen. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß der gemeine Werth höher ist, die Steuer nach dem wirklichen gemeinen Werth festzusetzen. Ergeben sich bei der Berechnung der Steuer Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, so werden sie auf den nächst niedrigeren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Bei Ermittlung des Werthes eines Grundstücks, das mit einem dinglichen Recht belastet ist, wird vom gemeinen Werth (Verkaufswert) des unbelasteten abzuhängenden Grundstücks der Werth der darauf haftenden dinglichen Rechte — Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ausgenommen — in Abzug gebracht.

Befiehlt die Leistung in der Abtretung einer Forderung, so gilt als Werth deren Nennwerth, falls nicht rechtsgeschäftlich ein höherer Werth bestimmt oder wegen Zweifelhaftheit oder Ungleichheit der Forderung zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht ein geringerer Werth anzunehmen ist. Bei Wertpapieren ist der zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht laufende Kurs, wenn sie einen solchen nicht haben, der Nennwerth maßgebend, sofern nicht erwiesen ist, daß ihr wirklicher Werth über oder unter dem Nennwerth steht.

Der Erwerber eines Grundstücks ist im Fall des § 3 Ziffer 2 b. verpflichtet, der Steuerbehörde innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der daselbst bezeichneten Frist vom dem Erwerb unter Vorlage einer beglaubigten Ausfertigung des Erwerbungsvertrages, wenn ein solcher errichtet ist, Anzeige zu erstatten. Ob und in wie fern in einzelnen Fällen diese Anzeige erlassen wird, bestimmt die Vollzugsverordnung.

Der Erwerb von Grundstücken für Gesellschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 765 ff., für offene Handels- und einfache Kommanditgesellschaften bleibt steuerfrei, wenn die Gesellschafter ausschließlich aus den Veräußerern oder aus solchen Personen bestehen, denen nach § 33 Ziffer 7 bis 10 Steuerbefreiung eingeräumt ist.

Von der Verkehrssteuer bleiben befreit:

Die Erwerbungen von Grundstücken im Verkaufswert bis 100 M. einschließlich. Umfaßt der steuerpflichtige Rechtsakt mehrere Grundstücke, so tritt die Befreiung nur ein, wenn der Gesamtwert der Grundstücke den Betrag von 100 M. nicht übersteigt;

die Erwerbungen eines Grundstücks im Flächenmaß von weniger als 9 Ar durch den Besitzer eines angrenzenden Grundstücks oder durch dessen Ehegatten oder durch die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft, wenn die Grundstücke zum Zweck gleichartiger land- oder forstwirtschaftlicher Benutzung vereinigt werden;

die Erwerbungen von Grundstücken, die für die Anlage einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Eisenbahn erforderlich sind, falls dem Staat das Ankaufsrecht der Bahn gewährt ist; die Erwerbungen von Grundstücken nach § 34 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes, falls nicht der Unternehmer von dem Unternehmen zurücktritt oder die Einleitung des Enteignungsverfahrens abgelehnt wird.

Diese Steuerbefreiungen gehen weit über das hinaus, was im Jahre 1890 geboten worden ist. Die Konstatirung der Steuer wird, einem alten Wunsche entsprechend, den Amtsgewichten abgenommen, künftig wird der Notar eventuell der Grundbuchbeamte oder ein Beamter des Amtsgerichts die Steuer festzusetzen haben. Weiter steht der Regierung das Recht zu, Steuer nachzulassen, also ein gewisses Gnabenrecht, von dem die Regierung, wo immer es angeht, freundlichen Gebrauch machen solle. Um nicht noch einmal sprechen zu müssen, wolle er allen den Herren, die seinen Bericht etwa lesen wollen, im voraus danken. (Heiterkeit.) Der beste Dank sei aber die en bloc-Aannahme.

Abg. Dr. Wilkens schließt sich aus ganzer Ueberzeugung dem Lobe an, daß der Berichterstatter der Großh. Regierung für den Entwurf gependet hat und anerkennt die gründlichen und sachgemäßen Ausführungen im Bericht des Abg. Laub. Gegen die jetzige Höhe der Liegenschaftssteuer lasse sich manches einwenden. So viel ihm bekannt sei bei uns der höchste Satz in ganz Deutschland. Er hätte es gerne gesehen, wenn die Steuer etwas herabgesetzt und ein Theil den Gemeinden zugewiesen worden wäre. Doch sei er damit einverstanden, daß diese Frage mit der allgemeinen Steuerreform geregelt werden soll. Sehr erfreulich sei, daß die Regierung den Gemeinden für alle Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken Steuerfreiheit gewährt und daß sie für die Definition des Begriffs »öffentliche Zwecke« die weitgehendste Interpretation in Aussicht gestellt habe. Dem Entwurf, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen sei, könne er nur seine Zustimmung ertheilen; er hoffe, daß derselbe einstimmige Annahme finde.

Abg. Dörflinger verweist darauf, daß die alte Grundstückssteuer aus einer Zeit stamme, da der liegenschaftliche Besitz eine andere Rolle spielte und mehr des Schutzes bedürfte. Heute aber, da der bewegliche Besitz so im Wachsen sei, könne nur dann eine Grundstückssteuer für gerecht gelten, wenn auch der bewegliche Besitz besteuert werde. Inwiefern sei der Verkehr bei beweglichem Besitz nicht leicht festzustellen. Wir können deshalb nur zu bestimmten Steuerarten kommen, wie Wechselstempelsteuer und Börsensteuer. Trotzdem also objektiv die Immobiliensteuer ungerecht sei, könne sie doch bei dem Einfluß, den sie auf den Staatshaushalt ausübt, nicht entbehrt werden. Wenn man das Jahrbuch von 1890 vergleiche, so trage unverkennbar der städtische Besitz und nicht der ländliche die Hauptlast der Steuer. Wenn sich im Grundstücksverkehr durch eine Weiterveräußerung erworbener Grundstücke ein Gewinn ergebe, dann sei es nur billig, daß die Allgemeinheit im Wege der Besteuerung einen Theil für sich einziehe. Es wäre deshalb vielleicht angebracht, daß der Verkäufer eines im Werthe gestiegenen Grundstücks unter Haftbarerklärung des neuen Erwerbers mit einem Prozentsatz des Gewinns, der auf starker Progression ruhe, steuerpflichtig erklärt würde. Er wolle keinen Antrag stellen, aber den Gedanken habe er doch anregen wollen. Redner äußert Bedenken gegen die §§ 25 bis 27 des Entwurfs, nach denen der Erwerb von Grundstücken steuerfrei bleibt für offene Handels- und Kommanditgesellschaften, wenn die betreffenden Gesellschaften ausschließlich aus Personen bestehen, die nach § 33 Ziffer 7 bis 10 Steuerfreiheit genießen. In Konsequenz dieser Vorschrift sei es nur angemessen, daß eine Gesellschaft, die durch Hinzutritt weiterer Personen, als neue Rechtsperson auftritt, nur für den neu hinzutretenden bezw. erworbenen Grundstücksanteil steuerpflichtig ist. Die vorher vorhandenen Personen müssen für ihren eingebrachten Besitz steuerfrei bleiben. Er habe einen Antrag in der Kommission eingebracht, der indeß nicht angenommen wurde. Wenn von der Regierung eine entgegenkommende Mittheilung gemacht würde, sei er bereit, einen Antrag dieser Art einzubringen. Bei derartigen Gesellschaftsbildungen sei ja nur ein Besitzwechsel im Grundbucheintrag eingetreten, de facto aber keiner. Er sei aber im übrigen mit dem Entwurf einverstanden.

Abg. Heimbürger will den Entwurf nicht in extenso behandeln, sondern nur seinen Standpunkt darlegen. Die Steuer sei, wie allgemein anerkannt, keine rationale. Aber es sei ja eine alte Erfahrung, daß objektiv irrationelle Steuern schwer zu beseitigen sind, weil der Finanzausfall durch Verschärfung sonstiger Steuern zu decken ist. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wäre eine solche Verschönerung nicht wünschenswerth. Mit dem Hinweis auf eine Durchschnittssteuer habe Dörflinger wohl nur auf eine Thatfache, die in anderen Ländern besteht, hingedeutet; denn eine derartige Steuer würde große Beunruhigung hervorrufen. Ein praktischer Weg, die Allgemeinheit an dem durch allgemeine Leistungen entstandenen Werthgewinn von Grundstücken zu theiligen, sei noch nicht gefunden, aber er empfehle der Regierung, nach einem solchen unausgesetzt zu suchen. Er wolle damit keine neue Steuer empfehlen, sondern nur, wie Dörflinger

bereits betont habe, in dem Sinne wirken, daß sie zur Erleichterung anderer irrationeller Steuern diene. Er schließe sich den Ausführungen der Vorredner an, insbesondere den Ausführungen des Abg. Wilkens bezüglich der Theilnahme der Gemeinde an den Verkehrssteuern. Der Gesetzentwurf enthalte viele wesentlich neue Punkte. Insbesondere sei die Steuerfreiheit der Gemeinden für Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken zu begründen, da die Lasten der Gemeinden ohnehin schon groß genug sind. Das Budgetrecht der Kammer werde durch den Entwurf nach seiner Ansicht nicht verkümmert. Seine Partei werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Abg. Fieser stellt namens der Justizkommission den Antrag auf en bloc-Aannahme des Entwurfs mit Ausnahme des § 27, zu dem Abg. Dörflinger einen Abänderungsantrag in Aussicht gestellt habe. Als Vertreter eines Landbezirks müsse er gegen einen Antheil der Gemeinden an der Steuer Einspruch erheben. Er könne dazu nur dann seine Zustimmung erklären, wenn die Städte auch proportional zu den Millionenaufwänden für Bahnhöfe und ähnliche Anlagen zugezogen würden. An der Werthentwicklung der städtischen Grundstücke wirke doch auch der Staat mit. Ohne auf die wissenschaftliche Rechtfertigung der Verkehrssteuer einzugehen, müsse er doch in ihr eine gesunde und praktische wirtschaftliche Maßregel erblicken. Auf dem Lande habe sie den Effekt, daß sie leichtsinnigen Grundstückskäufen entgegenwirke und in den großen Städten lähme sie die Flügel einer wilden Spekulation. Außerdem sei die Steuer ein wichtiger Theil unseres Budgets. Er halte es für sehr zweckmäßig, bei der Steuerreform auf alle die Fragen zurückzukommen, aber eine Aenderung der Steuer und des Steuerzuges halte er nicht für nöthig.

Abg. Pfisterer wird dem Gesetzentwurf zustimmen. Er würde es für gut halten, wenn die Aktien und Staatspapiere mehr zur Besteuerung herangezogen würden.

Abg. Wittum: Er theile die Bedenken des Abg. Dörflinger bezüglich des § 25 in vollem Umfang. Man könne sich den Fall denken, daß ein junger Techniker aus seinen Ersparnissen oder aus den Mitteln seiner Angehörigen ein Grundstück erwirbt. Er zahlt dann Accise. Man nimmt er einen Associé und muß zum zweiten Male zahlen. Der Associé eignet sich nicht, er wird entfernt, der Techniker wird wieder Alleinbesitzer, es wird die dritte Accise fällig, und nun tritt gar ein neuer Theilhaber ein und zum vierten Male wird der Techniker verkehrssteuerpflichtig, obgleich nur formal, aber nicht thatsächlich ein Besitzwechsel eingetreten sei. Den Ausführungen Fiesers über den Antheil des Staates an der städtischen Entwicklung stimme er nur insoweit zu, als dieser nicht etwa Pforzheim gemeint habe. Denn es werde wohl niemand in der Lage sein zu beweisen, daß der Staat an dessen ungeahnter Entwicklung irgendwie theilhaftig sei.

Abg. Dreßbach: Wenn seine politischen Freunde und er diesem Gesetzentwurf nicht freundlich gegenüber stehen, so geschehe dies aus grundsätzlichen Rücksichten. Die Steuer sei von der Wissenschaft verdammt, allein es sei bemerkt worden, daß man jetzt die Steuer nicht fallen lassen könne. Aus diesem Grunde stimme auch seine Partei zu, mit dem Vorbehalt, daß bei der Steuerreform die sozialdemokratische Partei Anträge stellen werde. Trotzdem er Stadtvertreter sei, könne er der Anregung Wilkens bezüglich der Abgabe eines Theils der Steuer an die Städte nicht beitreten. Die Steuer sei ungerecht, auch wenn sie den Städten zuliege. Die Theilnehmung der Allgemeinheit an dem durch allgemeine Leistungen erhöhten Gewinn sei möglich durch progressive Vermögenssteuer. Im Landtag sei bereits die Frage der Erbauung von Arbeiterwohnungen angeregt worden. Er habe damals bereits betont, daß die Erlassung der Liegenschaftsaccise für die Bauherren nöthig sei; Minister Eisenlohr habe sich damals entgegenkommend geäußert und das Wort sei durch § 33 Absatz 6 eingelöst. Aber wenn man lediglich die Gesellschaften mit Steuerrechten privilegiert, so werde sich die Privatpekulation von dem Bau von Arbeiterwohnungen zurückziehen. Es sei nur angemessen, daß auch ein Privater die gleichen Rechte erhalte, wenn er gleiche Zwecke verfolge.

Präsident des Finanzministeriums der Finanzen, Geh. Rath Dr. Buchenberger: Der Gesetzentwurf habe sowohl in Bezug auf den systematischen Aufbau wie in seiner Einzelausgestaltung die Billigung der Kommission und, wie aus der Generaldebatte hervorgegangen sei, auch die des hohen Hauses gefunden, wenn auch bezüglich der grundsätzlichen Würdigung der Erhebung einer Umsatzsteuer von Liegenschaften an sich die Ansichten offenbar etwas getheilt seien. Bevor er jedoch auf diesen Punkt eingehe, habe er die angenehme Pflicht, dem Herrn Berichterstatter, der im vorliegenden Falle eine besonders mühevollen und schwierigen Aufgabe zu erfüllen hatte, sowie der Kommission selbst für die rasche Förderung dieser Arbeit seinen Dank auszusprechen. Wenn auch gegenüber der Regierungsbank Worte der Anerkennung gefallen seien, so acceptire er sie gerne, nicht für sich, sondern für den Herrn Regierungskommissar, der mit der Ausarbeitung des Entwurfs gezeigt habe, daß Finanzverwaltung und Jurisprudenz nicht notwendig feindliche Brüder sein müßten.

An der Debatte über die von dem Herrn Berichterstatter angeschnittene Frage der grundsätzlichen Berechtigung der Grundstücksverkehrssteuer müsse auch er sich theiligen, umso mehr als er die von den meisten Rednern vertretene abfällige Beurtheilung einer solchen nicht theilen könne. Darüber sei man wohl einig, daß die Liegenschaftsaccise wenn auch nicht zu den kräftigsten, so doch zu den respektablen Trägern unseres Steuerhofs zähle und daß diese Stütze nicht ohne anderweiten Ersatz ausgeschaltet oder wesentlich

abgeschwächt werden könne. Die über die Bedeutung der Liegenschaftsaccise von dem Herrn Abg. Obkircher beigebrachten zahlenmäßigen Nachweise ist für die neueste Zeit dahin zu ergänzen, daß der Ertrag der Accise sich im Jahre 1896 auf 3 422 000 M. und 1897 auf 4 144 000 M. belaufen hat und daß der mittlere Ertrag der letzten fünf Jahre 2 955 000 M. oder rund 3 Millionen Mark beträgt. Eine so erhebliche Einnahme kann man nicht ohne weiteres fallen lassen und es wird sich wohl weder in dem Hause selbst noch auswärts ein Herrmeister finden, der das Kunststück fertig bringt, einen vollkommen gleichwertigen Ersatz zu schaffen. So lange das Anwachsen der Staatsausgaben für alle möglichen Kulturaufgaben andauert, wird man daher mit dem Fortbestand der Liegenschaftsaccise und mit deren bisherigen Sätzen zu rechnen haben. Die Existenzberechtigung der bisherigen Liegenschaftsaccise braucht indessen nicht ausschließlich mit dem Hinweis auf ihre Unentbehrlichkeit für den Staatshaushalt und mit der Thatsache, daß sie eben einmal besteht und das Bestehende immer Recht hat, begründet zu werden. Diese Steuer bildet vielmehr in Redners Augen eine durchaus rationelle Ergänzung unseres übrigen Steuerrechts, die er gar nicht missen möchte. Durch sie sichert sich der Staat einen Antheil an jenen Werth-erhöhungen des Immobilienvermögens, die überall da entstehen, wo Menschen in geordneten, fortschreitenden Staatswesen zusammenwohnen, und zwar meist ohne jegliches Zutun und Verdienst der Grundeigentümer, weshalb man mit Recht hingesehen auf diese Werth-erhöhungen von Konjunkturergewinn, Glücks- und Lotteriegewinn spricht. Nun wird ja freilich die Steuer nicht von dem, der im Moment der Veräußerung die Werth-erhöhung lukriert, sondern von dem Erwerber erhoben. Aber einmal wird der Erwerber vielfach in der Lage sein, die Steuer auf den Veräußerer abzuwälzen. Und wo dies nicht der Fall sei, dann stellt sich eben die Vertheilung der Werth-erhöhung auf Rechnung jener Werth-erhöhung dar, mit der der Erwerber im Lauf der Zukunft rechnen darf und um berechnen zu können ja doch die meisten Liegenschaftskäufe in den Städten sich vollziehen.

In dieser staatlichen Vorwegnahme eines Theils jener Werth-erhöhung, die sich als Konjunkturergewinn darstellt, sei also ein kräftiger Anstoß für jene Art von Gewinnbesteuerung bereits gegeben, für die der Herr Abg. Obkircher mit so berechneten Worten eingetreten sei. Inwiefern eine eigentliche Gewinnbesteuerung steuerrechtlich gut durchführbar sei, wolle er unerörtert lassen und nur bemerken, daß, wenn man diesem Gedanken näher treten wolle, die Steuer wohl am besten den Kommunen überlassen werde. Für den Staat genüge diejenige Besteuerung des Konjunkturergewinns, die bei der Grundstücksverkehrssteuer an und für sich gewährleistet wird, zumal im System der geplanten Vermögensbesteuerung die Gebäude wie auch die Bauplätze nach ihrem vollen (nicht mehr wie bisher nach einem fiktiven) Werthe der regelmäßigen Jahresbesteuerung unterworfen werden sollen.

Diese Betrachtungen hätten zwar vorwiegend für den Immobilienverkehr in den größeren und größten Städten Bedeutung und nur in verhältnismäßig geringem Maße für den Verkehr in kleineren Orten sowie für denjenigen mit landwirtschaftlichen Grundstücken, bei denen von größeren Spekulationsgewinnen meist keine Rede sei. Auch das gebe er zu, daß, wo Grundstücke infolge einer wirtschaftlichen Nothwendigkeit gekauft werden, die Steuer manchmal drückend und schwer empfunden werde. Allein man dürfe nicht übersehen, daß auch im landwirtschaftlichen Grundstücksvermögen Werth-erhöhungen, wenn auch nur im Laufe längerer Perioden, zu verzeichnen seien. Jedenfalls aber glaube er, daß eine differentielle Behandlung von Stadt und Land sehr bedenklich wäre, weil sie sich als ein Privilegium darstellen würde und weil die Thatsache eines solchen Privilegiums der Minorarbeit zur Sprengung der ganzen Liegenschaftsaccise Vorstoß leisten müßte. Deshalb müsse man die Liegenschaftsaccise, wie sie ist, in gleichmäßiger Anwendung auf Stadt und Land beibehalten oder überhaupt auf sie verzichten. Da aber ein solcher Verzicht für absehbare Zeit unmöglich sei, so könne die Entscheidung in der Sache nicht schwer fallen. Wenn man in Berücksichtigung der Interessen des flachen Landes gegen die Liegenschaftsaccise den Vorwurf erhebe, sie wirke ungleichmäßig auf Stadt und Land, so muß man doch auch bedenken, daß die 20 größeren Städte den größten Theil der Accise aufbringen, nämlich 50 und mehr Prozent und daß dadurch diese Bedenken bedeutend abgemildert erscheinen.

Die Thatsache, daß die größeren Städte den Hauptantheil der Liegenschaftsaccise beisteuern, habe mehreren Rednern den Wunsch nahe gelegt, einen Theil des Aufkommens an dieser Steuer den Gemeinden zu überweisen, wie auch ähnliche Wünsche an die Großherzogliche Regierung von anderer Seite ausgesprochen worden seien. Einem derartigen Verlangen muß indessen Redner unbedingt entgegengetreten und er sei dem Herrn Abg. Fieser dankbar, daß er sich auf den gleichen Standpunkt gestellt habe. Eine solche Theilung der Accise zwischen Staat und Gemeinden sei mit einer von Gesichtspunkten einer richtigen Sozialpolitik getragenen Finanzpolitik schon deshalb unvereinbar, weil eben neun Zehntel aller Gemeinden nur einen geringfügigen, für sie nahezu bedeutungslosen Antheil erhielten, wogegen einer geringen Zahl von Städten und zwar gerade den leistungsfähigsten und steuerkräftigsten eine erhebliche Dotation aus allgemeinen Steuermitteln auf Kosten der steuerlich schwachen Gemeinden zugewendet würde. Die von dem Herrn Abg. Wildens gegebene Motivierung einer solchen Theilung stehe übrigens auf schwachen Füßen. Redner will ja das Verdienst der Verwaltungen der Städte an deren Hebung nicht ventillieren, glaubt aber darauf hinweisen zu sollen, daß die Entwicklung von Handel und Industrie in einer Stadt und Hand in Hand damit der Zugang von auswärtigen, verstärkte Nachfrage nach Grundeigentum und Gebäuden und ungeahnte Preissteigerungen des Liegenschaftsvermögens verbunden mit einer Vermehrung des Ertrags der Liegenschaftsaccise vielfach mehr eine Folge des Zusammen-

treffens günstiger äußerer Umstände, wie gute Lage, Einbeziehung in die allgemeinen Verkehrsmittel, Vorhandensein eines reichen Hinterlandes und nicht zum wenigsten Folge der allgemeinen Wirtschaftspolitik des Staates sei.

Den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen des Entwurfs stimmt Redner bei und glaubt, da hiernach zwischen Regierung und Kommission die schönste Harmonie bestehe, anzunehmen zu können, daß der Gesetzentwurf in dem Hohen Hause Annahme finden werde.

Ministerialdirektor Becker legt im Anschluß an die Ausführungen des Präsidenten des Finanzministeriums die Stellung der Großh. Regierung zu den Aenderungsanträgen der Abgg. Obkircher und Dreesbach dar. Zunächst handle es sich um die Regelung der Accisepflicht der Gesellschaften, der Gemeindefürsorge zur gesammten Hand. Diese Frage sei schon so lange, als die Accisesegebung bestünde, eine überaus b- strittene und es habe auf diesem Gebiet sowohl die Praxis der Finanzverwaltung wie die Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichts wiederholt gewechselt. Dies rühre daher, daß die rechtliche Natur der Gesellschaft und namentlich der Handelsgesellschaft bisher verschieden aufgefaßt wurde. Schon im Jahre 1890 sei man in dem Hohen Hause darüber einig gewesen, daß eine Regelung der Accisepflicht der Handelsgesellschaften notwendig sei und am besten in der Richtung zu gehen habe, daß die Handelsgesellschaften schlechweg für juristische Personen erklärt würden. Daraus ergebe sich von selbst, daß Erwerbungen von Liegenschaften eines Gesellschafters durch die Gesellschaft, weil sie einen Wechsel des Eigentümers darstellen, schon nach dem allgemeinen Grundsatz des Gesetzentwurfs accisepflichtig seien. Dasselbe sei umgekehrt der Fall, wenn ein Gesellschafter Liegenschaften der Gesellschaft zu alleinigem Eigentum erwirbt. Redner betont ausdrücklich, daß im Jahre 1890 diese Regelung der Sache in dem Hohen Hause einmüthige Zustimmung gefunden habe, weil man überzeugt war, daß nur auf diesem Wege auf diesem überaus schwierigen und bestrittenen Gebiete Klarheit geschaffen werden könne.

Vom Standpunkt des Badischen Landrechts aus könnte man allerdings, mit einem Schein von Berechtigung eine solche Regelung als eine gewisse Härte bezeichnen, weil bei den bürgerlichen Gesellschaften das Gesellschaftsvermögen Eigentum der Gesellschafter und nicht der Gesellschaft ist und weil auch für die offene Handelsgesellschaft von vielen Seiten das gleiche behauptet wird. Nach dem neuen bürgerlichen Recht sei dies anders. Hier seien die Gesellschafter kein Miteigentumsverhältnis, sondern ein Gesamthandverhältnis, dessen rechtliche Natur allerdings von dem bürgerlichen Gesetz nicht ganz klar gelegt sei. Soviel stehe aber nach der langjährigen konstanten Praxis des Reichsgerichts fest, daß bei der Gesamthand lediglich die Gesellschaft Eigentümerin der Gesellschaftsliegenschaften sei und daß den einzelnen Gesellschaftern an diesen Liegenschaften keinerlei Eigentumsrecht zusteht. Diese reichsgerichtliche Auffassung führe im wesentlichen zu den gleichen Konsequenzen, als wenn man die Gesellschafter für juristische Personen erkläre. Aus diesem Grunde und weil man dem Schwanken in der Rechtsprechung im Interesse der Steuerpflichtigen und der Steuergesetzgebung ein Ende machen wolle, habe man den Vorschlag von 1890 wieder aufgegriffen und die Gesellschaften für das Gebiet der Vertheilungssteuer für juristische Personen erklärt und daraus die für Liegenschaftserwerbungen und Veräußerungen der Handelsgesellschaften sich ergebenden Konsequenzen gezogen. Eine Durchbrechung der Grundzüge des neuen bürgerlichen Rechts könne darin nicht gefunden werden, da die Konsequenzen der Auffassung der Gesamthand im Sinne des Reichsgerichts zu dem gleichen Ergebnis führe, wie wenn man die Gesellschafter für juristische Personen erkläre, allerdings mit einer Ausnahme, nämlich dem von dem Herrn Abg. Obkircher angeführten Fall, daß zwei Miteigentümer einer Liegenschaft für sich zu einer Gesellschaft zusammentreten und die bisher gemeinschaftlich besessene Liegenschaft in den Gesellschaftsbesitz einbringen. In diesem, praktisch übrigens sehr selten vorkommenden Falle sei nach der Theorie der Gesamthand keine Accise zu entrichten, während dies nach Personifikationstheorie der Fall sei. Der Entwurf habe deshalb im § 26 gerade für diesen Fall ausdrücklich Steuerbefreiung vorgesehen.

Redner hebt sodann hervor, daß die Großh. Regierung sich bei der gewählten Art der Regelung dieser Frage keineswegs von finanziellen Gesichtspunkten habe leiten lassen, denn sie stiehe sich nach den neuen Bestimmungen schlechter als bisher, sondern es sei lediglich das Streben nach Klarheit und Ordnung auf diesem Gebiete ausschlaggebend gewesen.

Dem Antrag Obkircher hält Redner entgegen, daß er, wenigstens in der Fassung des Kommissionsberichts, nicht das treffe, was er offenbar treffen wolle. Wenn beantragt werde, daß die Gesellschaft insoweit accisefrei sei, als der einbringende Gesellschafter nach Verhältnis der Zahl aller Gesellschafter an dieser Liegenschaft antheilsberechtigter sei, so wolle er doch darauf aufmerksam machen, daß in den weitaus meisten Fällen es für die Antheilsberechtigung des einzelnen Gesellschafters nicht auf die Zahl der Gesellschafter, sondern auf die Größe der Einlage jedes Einzelnen ankomme. Dies Verhältnis könne ohne genauen Einblick der Steuerverwaltung in die intimsten Beziehungen der Gesellschafter nicht festgestellt werden, ein solcher Einblick werde aber von der Geschäftswelt sehr ungern gesehen. Vor einem derartigen Vorgehen sei deshalb dringend abzurathen. Darin liege eben der Vorzug des Regierungsentwurfs, daß mit dem Ansatze der Steuer ein Eindringen in die internen Verhältnisse der Gesellschaften nicht verbunden sei.

Der von den Herren Abgg. Obkircher und Wittum erhobene Einwand, daß manchmal die Steuer in kurzer Zeit von derselben Liegenschaft wiederholt entrichtet werden müsse, treffe auch für die jetzigen Bestimmungen zu, z. B. für den Fall, daß eine Liegenschaft infolge widriger Umstände mehrmals hintereinander zum Verkauf gelangen. Allein abgesehen davon, daß diese Fälle äußerst selten seien, müsse er doch darauf

aufmerksam machen, daß die Einbringung einer Liegenschaft in eine Gesellschaft eine Steuerpflicht nur dann begründe, wenn die Gesellschaft das Eigentum an der Liegenschaft erwerbe, daß man also die Steuer und zwar auf durchaus lokalem Wege umgehen könne, wenn man die Liegenschaft ohne Eigentumsübertragung für die Gesellschaft nutzbar mache, z. B. durch miethweise Ueberlassung. Sicherlich werde dieser Weg auch in der Praxis regelmäßig dann beschritten werden, wenn nicht von vornherein auf eine sichere und lange Dauer der bestehenden Gesellschaft gerechnet werden kann.

Aus diesen Gründen möchte Redner glauben, daß die vorgebrachten Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung der Accisepflicht der Gesellschaften weder vom juristischen noch praktischen Standpunkt aus als durchschlagend anzusehen seien und würde es bedauern, wenn durch den Antrag Obkircher ein dem künftigen bürgerlichen Recht fremder Gesichtspunkt in das klare Prinzip des Gesetzentwurfs hineingetragen würde.

Auch dem Antrag Dreesbach, Privatpersonen, die sich mit Errichtung oder dem Ankauf von Gebäuden zu Arbeiterwohnungen befassen, die Steuerbefreiung des § 33 Ziffer 6 zu gewähren, kann Redner nicht beistimmen, weil Steuerbefreiung grundsätzlich nur da eintreten solle, wo ein öffentliches Interesse dazuführe, ein solches öffentliches Interesse aber bei Privatleuten, die lediglich eine möglichst hohe Nutzbarmachung ihres Geldes bei der Erbauung und Vermietung von Arbeiterwohnungen suchen, nicht als vorhanden angesehen werden könne.

Ueberflüssig sei der Antrag Dreesbach, daß die Accise dann, wenn eine Gesellschaft die von ihr erstellten Arbeiterwohnungen weiterverkauft, wieder erhoben werden solle; denn es sei wohl anzunehmen, daß eine Gesellschaft die von ihr als Arbeiterwohnungen erstellten Gebäude dauernd oder doch wenigstens so lange ihrem Zwecke gewidmet lasse, als sie sich hierzu überhaupt eignen.

Redner schließt mit der Bitte, das Hohe Haus wolle sich in den angefochtenen Punkten den Vorschlägen der Regierung anschließen.

Abg. Hug: Die vorliegende Steuer entspreche den modernen Steuerprinzipien nicht; denn sie treffe weder das Vermögen, noch das Einkommen. Sie entspreche auch nicht ganz dem Wesen der indirekten Steuern. Sie sei weiterhin ungleichmäßig in Bezug auf die Vertheilung; sie werde vorzugsweise von den Städten getragen. Auch trete keineswegs immer eine Werth-erhöhung ein. Ferner seien die demoralisierenden Wirkungen dieser Steuer zu betonen. Andererseits werfe diese Steuer einen hohen Ertrag ab; wer ihre Abschaffung verlange, müsse für Ersatz sorgen; denn trotz der günstigen Finanzlage könne der Staat einen solchen Ausfall nicht ertragen. Der Abg. Dr. Wildens habe empfohlen, einen Theil der Steuer den Gemeinden zuzuweisen. Dem gegenüber stehe er vollständig auf dem Standpunkt des Abg. Fieser und des Finanzministers. Redner spricht sich für ein bloc-Annahme des Entwurfs aus.

Abg. Fieser dankt der Kommission für die glückliche Lösung der schwierigen Vorlage. Er sei für Beibehaltung der von der Kommission vorgeschlagenen Steuern und bitte das Haus, den Entwurf en bloc anzunehmen. Ebenso wie Abg. Wittum, könne er mit Bezug auf die Stadt Laß sagen, daß der Staat für ihre Entwicklung nichts gethan habe.

Abg. Dr. Wildens: Heideberg gehöre nicht zur Kategorie von Forzheim und Laß. Die Regierung habe für diese Stadt viel gethan und er erkenne dies dankbar an. Seine Anregung bezüglich der Vertheilung der Accise sei nicht von den größeren, sondern von den mittleren Städten ausgegangen. Die Gemeinden haben von Jahr zu Jahr in kultureller und sozialer Hinsicht mehr und mehr zu leisten und es sei begreiflich, daß sie sich nach neuen Einnahmen umsehen.

Abg. Obkircher erklärt zur Verhütung des Abg. Heimbürger, daß er nicht an die Einführung einer Nutungssteuer gedacht habe. Seinen Antrag habe er noch nicht eingebracht; er werde ihn auch nicht mehr einbringen. Die Regierungsvorlage halte sich zu sehr an juristische Fiktionen. Wirtschaftlich sei der Standpunkt in § 27 nicht richtig.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters Abg. Laß, in dem er einige Druckfehler richtig stellt, wird der Antrag Fieser auf ein bloc-Annahme genehmigt.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung: 1^h Uhr.

Nächste Sitzung: Montag 4 Uhr.

* Karlsruhe, 4. März. 123. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 6. März 1899, Nachmittags 4 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Justizkommission über den Gesetzentwurf, die Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. Berichterstatter: Die Abgg. Fieser, Dr. Bins, Breiter, Febr. von Bodman, Birkenmayer, Gieseler.